



## Vereinsatzung des VfB Weißwasser 1909 e.V.

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein hat den Namen **Verein für Bewegungsspiele Weißwasser 1909 e.V.**
- (2) Er hat seinen Sitz in 02943 Weißwasser, Muskauer Straße 120.
- (3) Er wurde am 22.03.2010 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Weißwasser unter der Nummer **VR 769** eingetragen.  
Seit dem 19.01.2011 ist unser Verein in dem zentralen Vereinsregister unter der neuen Nummer **VR 13 769** bei dem Amtsgericht Dresden eingetragen.

### § 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

- (1) Zweck des Vereins Förderung der Leibesübungen, insbesondere durch den Fußball. Besondere Bedeutung kommt der Betreuung von Kindern und Jugendlichen zu. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Sportart Fußball. Die Vereinsmitglieder nehmen am regelmäßigen Training und an Wettkämpfen teil. Die Betreuung der Sportangebote erfolgt durch sportfachlich vorgebildete Übungsleiterinnen und Übungsleiter.
- (2) Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

### § 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 4 Auflösung des Vereins

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an die Stadt Weißwasser mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, sportliche Zwecke und Förderung des Sports zu verwenden hat.
- (2) Als Liquidatoren wird der Präsident oder sein Stellvertreter und ein weiteres Vorstandsmitglied bestellt.

## **§ 5 Mitgliedschaft**

Der Verein besteht aus:

- ordentlichen Mitgliedern
- fördernden Mitgliedern
- passiven Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern

## **§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschriften der gesetzlichen Vertreter/innen.
- (2) Förderndes Mitglied und passives Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die dem Verein angehören will, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen. Für die Aufnahme gelten die Regeln über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entsprechend.
- (3) Ehrenmitglied kann auch eine natürliche Person werden, die nicht Mitglied des Vereins ist.
- (4) Über die Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung.

## **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten und nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden
  - wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
  - wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder
  - wegen groben unsportlichen Verhaltens.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung bei dem Rechtsausschuss zulässig; sie muss schriftlich und binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung erfolgen.

- (4) Ein Mitglied kann des Weiteren ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung von Beiträgen oder Umlagen in Höhe von mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist. Der Ausschluss kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf den Ausschluss zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind.
- (5) Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief geltend gemacht und begründet werden.

## **§ 8 Mitgliedsbeiträge**

- (1) Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Diese sind jeweils bis zum 31. März des laufenden Jahres zu entrichten. Er kann Aufnahmegebühren und Umlagen festsetzen.
- (2) Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen sowie deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (3) Alles weitere regelt die Beitragsordnung.

## **§ 9 Organe**

- (1) Die Organe des Vereins sind
  - die Mitgliederversammlung
  - der Vorstand
  - die unabhängigen Organe
- (2) Die unabhängigen Organe
  - sind die Kassenprüfer
  - die Mitglieder des Rechtsausschusses

## **§ 10 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, seinem Stellvertreter und weiteren ehrenamtlichen Vorstandsmitgliedern, maximal 5 Personen.
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten, bei dessen Abwesenheit die seines Stellvertreters. Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen/Trainingsgruppen und Mannschaften; Er ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse, Leitungen Funktionäre einzusetzen. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.
- (3) Die Vorstandssitzung leitet der Präsident, bei dessen Abwesenheit ein Vorstandsmitglied. Die Beschlüsse des Vorstandes sind entsprechend der Geschäftsordnung zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Ein Vorstandsbeschluss kann ggf. auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.
- (4) Der Verein wird entsprechend den § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich durch den Präsidenten oder dessen Stellvertreter und einem weiteren Vorstandsmitglied gemeinsam vertreten.
- (5) Zur Aufrechterhaltung seiner Arbeitsfähigkeit ist der Vorstand berechtigt, Sportfunktionäre in unbesetzte Vorstandsfunktionen zu berufen. Diese sind von der folgenden Mitgliederversammlung bis zur nächsten Neuwahl zu bestätigen.
- (6) Der Vorstand ist an die Weisungen der Mitgliederversammlung gebunden.

## § 11 Wahlen

- (1) Alle Personenwahlen sind geheim, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt.
- (2) Die für den Vorstand zu wählenden Personen werden jeweils einzeln gewählt. Liegen mehr Kandidatenvorschläge als Mandate vor, ist eine Listenwahl durchzuführen. Bei der Listenwahl stehen jedem Stimmberechtigtem anwesenden Mitglied so viele Stimmen zu, wie Kandidaten zu wählen sind. Jedes stimmberechtigte anwesende Mitglied kann auch weniger Stimmen abgeben.  
Jeder Kandidat kann jeweils nur eine Stimme erhalten.
- (3) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet im Anschluss an den Wahlgang zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt.  
Bei einer Listenwahl sind diejenigen Kandidaten gewählt, die in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmen die meisten Stimmen erhalten haben.
- (4) Weitere Einzelheiten sind in einer Wahlordnung festzulegen.
- (5) Die Organe werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben über eine Mitgliedschaft von wenigstens 3 Jahren verfügen. Über Ausnahmen entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig. Die Organe bleiben solange im Amt, bis neu gewählt ist.

## § 12 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

- (1) Mindestens einmal Jahr findet die ordentliche Mitgliederversammlung des VfB Weißwasser e.V. statt. Sie wird von dem Präsidenten, bei dessen Abwesenheit von dessen Stellvertreter einberufen. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung schriftlich mindestens 4 Wochen vor der Versammlung durch Veröffentlichung im Wochenkurier, der Homepage und der Wandzeitung des VfB Weißwasser.
- (2) Anträge zur Mitgliederversammlung und Vorschläge zur Kandidatenliste können von den Mitgliedern eingebracht werden. Sie müssen bis zwei Wochen vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich mit Begründung vorliegen.
- (3) Die Kandidatenliste ist vom Vorstand 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung zu schließen.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens (10 %) der stimmberechtigten Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen. Die Einladung erfolgt durch Veröffentlichung im Wochenkurier, der Homepage und der Wandzeitung des VfB Weißwasser.
- (5) Die Mitgliederversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

### **§ 13 Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen**

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten oder einem Vorstandsmitglied geleitet.
- (2) Feststellung der Beschlussfähigkeit. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfähigkeit erlischt jedoch, wenn während der laufenden Mitgliederversammlung die Teilnahme unter 5 % der erschienenen Mitglieder absinkt. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, bei
- (3) Stimmgleichheit gibt die Stimme des Präsidenten, in dessen Abwesenheit seines Stellvertreters den Ausschlag.
- (4) Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (5) Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienen, stimmberechtigten Mitglieder des Vereins erforderlich.
- (6) Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt.
- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (8) Es soll folgende Feststellungen enthalten:
  - a. Ort und Zeit der Versammlung
  - b. den Versammlungsleiter
  - c. den Protokollführer
  - d. die Zahl der erschienenen Mitglieder
  - e. die Tagesordnung
  - f. die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung
- (9) Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

### **§ 14 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für

- a) Entgegennahme der (Jahres-) Berichte des Vorstandes
- b) Entgegennahme des Finanzberichts
- c) Bericht der Kassenprüfer
- d) Bericht des Rechtsausschusses
- e) Bestätigung des Berichtes der Kassenprüfer
- f) Bestätigung des Berichtes des Rechtsausschusses
- g) Entlastung des Vorstandes
- h) Festsetzung von Beiträgen, Aufnahmegebühren oder Umlagen und deren Fälligkeit
- i) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins
- j) Auszeichnungen und Ernennung von Ehrenmitgliedern
- k) Beschlussfassung über Ordnungen und deren Änderung

## **§ 15 Kassenprüfung**

Die ordnungsgemäße Buch- und Kassenprüfung des Vereins wird regelmäßig durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft.

Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein. Wiederwahl ist zulässig. Diese erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht.

## **§ 16 Unwirksamkeit von Satzungsregelungen**

Sollte eine Bestimmung dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, berührt das nicht die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen.

Anstelle der nichtigen Bestimmung soll gelten, was dem gewollten Zweck in gesetzlich erlaubten Sinn am nächsten kommt.

## **§ 17 Inkrafttreten der Satzung und Übergangsregelungen**

(1) Die vorstehende Satzung tritt durch den Beschluss der Mitgliederversammlung und mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Dresden in Kraft. Damit ist die alte Satzung erloschen. Bis zur Eintragung der neuen Satzung in das Vereinsregister muss nach der neuen Satzung verfahren werden.

(2) Die Vereinsorgane müssen auf der Grundlage der beschlossenen Satzung Beschlüsse fassen, die mit der neuen Satzung wirksam werden.

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am 08. Dezember 2022 beschlossen worden.

Weißwasser, der 08.12.2022

---

Präsident  
Maik Domel

---

Stellvertreter  
Hans-Jürgen Beil